

Zu übermitteln an: Bezirksabfallverband Rohrbach, 4150 Rohrbach, Umfahrung Süd 3

Email: office@bav-rohrbach.at FAX: 07289/ 6925-13

Erhebungsbogen – Vor dem Gebäudeabbruch

BauwerberIn
(Anschrift, Tel.-Nr.)

**Adresse des
Abbruchobjektes**
(Anschrift, Tel.-Nr.)

Grundstücksnummer, KG

Gemeinde

Objektbeschreibung
(Gebäudeart, Alter,
Breite/Höhe/Länge)

Bisherige Nutzung

- Wohnhaus
 Landwirtschaft
 Betriebliche Nutzung

**Geplanter Zeitpunkt des
Abbruchs** (Monat/Jahr)

Abfallart	Schlüssel- nummer	Menge in m ³ geschätzt	Übernehmer (geplanter Sammler/Behandler mit Adresse) oder Eigenverwertung
Bodenaushubmaterial (1,5 to / m ³)	31411-29		
Asphaltaufbruch/Bitumen (2,2 to / m ³)	54912		
Natursteine, Lehm und Lehmziegel ohne Mörtelreste (1,6 to / m ³)	31411-33		
mineralischer Bauschutt (1,5 to / m ³) (z.B. Ziegel mit Mörtel und Putzen vermischt)	31409		
Betonabbruch (2,2 to / m ³)	31427		
* Kaminmauerwerk (1,4 to / m ³)	31414		
·Bau- und Abbruchholz (0,4 to/m ³) behandelt, lackiert, verunreinigt	17202		
Bau- und Abbruchholz (0,4 to / m ³) unbehandelt	17202-02		
·Gipskartonplatten, Heraklith (0,5 to / m ³)			
·Asbestzementplatten (20 kg / m ²) (insb. Eternit Dach- u. Fassadenplatten)	31412		
·Metallabfälle (0,6 to / m ³)			
·sonst. Baustellenabfälle (1,0 to / m ³) Rest- und Sperrabfälle	91206		
·verunreinigte Aushub- und Abbruchmaterialien (1,5 to / m ³)			

Datum

**Unterschrift
BauwerberIn**

* Diese Materialien können keiner Eigenverwertung zugeführt werden und sind ordnungsgemäß zu entsorgen!

INFORMATION

Gebäudeabbrüche

Zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß §21 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) für alle nach der Oö. Bauordnung anzeige- oder bewilligungspflichtigen Abbruchvorhaben

WAS IST WARUM ZU MELDEN?

Das oö. AWG 2009 schreibt vor, dass bei jedem melde- und anzeigepflichtigen Abbruchvorhaben der Verbleib der Baurestmassen vom Bauwerber nachzuweisen ist. Ziel des Gesetzgebers ist es illegalen Ablagerungen zu verhindern. **Alle** bei einem Abbruch anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Materialien gelten als Abfälle und müssen ordnungsgemäß getrennt gesammelt und entsorgt werden bzw. dürfen nur bei Einhaltung gewisser Vorkehrungen als Recyclingbaustoffe wieder eingesetzt bzw. vor Ort wiederverwertet werden.

WER MUSS WANN UND WIE MELDEN?

Mit jeder Anzeige eines Abbruchs füllt der Abbruchwerber den **Erhebungsbogen** mit Angaben der geschätzten oder berechneten Abfallmengen aus und erklärt, ob er die Materialien einem befugten Sammler übergeben wird oder ob eine Eigenverwertung beabsichtigt ist.

Nach Abschluss des Abbruchvorhabens meldet der Abbruchwerber mit dem Formular „**Mengenmeldung – Nach dem Gebäudeabbruch**“ an den BAV/das Magistrat die **tatsächlichen Mengen** und den Verwertungsweg.

WO GIBT ES BERATUNG FÜR DEN ABBRUCHWERBER?

Abgesehen von beauftragten **Planern, Baumeistern** oder fachkundige Abbruch- und **Entsorgungsunternehmen** sind für den Abbruchwerber die **Bauämter** der Gemeinden / Städte erste Ansprechstellen. Darüber hinaus kann für die Fragen der Abfallentsorgung der **Abfall- und Umweltberater** des Bezirksabfallverbandes / der Stadt kontaktiert werden (www.umweltprofis.at).

Weitere Informationsquellen:

- Baustoffrecyclingverband www.br.v.at

WAS SOLL ICH BEIM ABBRUCH BEACHTEN?

Rückbau: Grundsätzlich sind Gebäude bzw. Gebäudeteile vor einem Abbruch rückzubauen. Darunter versteht man, dass alle jene Dinge aus dem Abbruchobjekt entfernt werden, welche die spätere Verwertung der Abbruchmassen erschweren oder verhindern (zB Bodenbeläge, Fenster, Türstöcke, Installationen, Kamine, Asbestzement – Eternit, usw.).

Bei der **Übergabe** der Abbruchmaterialien **an einen Entsorger** sind unbedingt **Belege** erforderlich, die über Art und Menge der Abfälle Auskunft geben!

Gefährliche Abfälle sind getrennt zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bei einer **Eigenverwertung** sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Die Einhaltung der **gesetzlichen Vorgaben** ist durch **entsprechende Nachweise** (Bewilligungen, Analysen, Qualitätssicherungssystem etc.) zu belegen.

Alle Anzeigen müssen der OÖ Landesregierung und dem Hauptzollamt weiter gemeldet werden. Diese Behörden überprüfen die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwertung der angefallenen Baurestmassen. Dazu können diese Behörden die Entsorgungsbelege oder die Nachweise im Zusammenhang mit einer Eigenverwendung von Ihnen anfordern!